Satzung der DLRG-Ortsgruppe Hagen

**I. Name, Sitz, Zweck**

**§ 1 (Name, Sitz)**

(1) Die Ortsgruppe Hagen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. okt.1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V..

(2) Die Ortsgruppe führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Westfalen

Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr

Ortsgruppe Hagen e.V.

abgekürzt: DLRG-Ortsgruppe Hagen e.V.

(3) Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Lande NRW die Stadt Hagen. Ausgenommen ist das Gebiet der ehemaligen Stadt Hohenlimburg.

(4) Vereinssitz der Ortsgruppe Hagen der DLRG ist Hagen.

(5) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.

**§ 2 (Zweck)**

(1) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser

- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser

- Förderung des Anfängerschwimmens

- Förderung des Schulschwimmunterrichts

- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern und Tauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse

- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes

- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser

- Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

- Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungs-sport

- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege

- Durchführung von Volkssportveranstaltungen

(4) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Ortsgruppe Hagen der DLRG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Hagen der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 3 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II. Mitgliedschaft und Gliederung**

**§ 4 (Mitgliedschaft)**

(1) Mitglieder der Ortsgruppe Hagen der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Hagen/Ennepe-Ruhr der DLRG und der Ortsgruppe Hagen der DLRG sowie die Ordnungen der DLRG an.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Hagen der DLRG. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vor-stand der Ortsgruppe Hagen der DLRG.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe Hagen der DLRG aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der DLRG durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.

(4) Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht bis zum vorhergegangenen Geschäftsjahr erfüllt haben, in der Ortsgruppe Hagen der DLRG stimmberechtigt. Die Zahlung wird durch Abbuchungsbeleg, Überweisungs-Einzahlungsquittung oder durch Erwerb einer Beitragswertmarke nachgewiesen.

(5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des l6. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres schriftlich der Ortsgruppe Hagen der DLRG vorliegen.

b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung unter Beachtung der von der Bundestagung, der Landesverbandstagung und der Bezirkstagung beschlossenen Mindestbeiträge festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im voraus fällig.

(8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG an die Ortsgruppe Hagen der DLRG zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Ortsgruppe abzugeben.

(9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Hagen der DLRG nicht verpflichtet.

**§ 5 (Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe)**

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der Ortsgruppe Hagen der DLRG, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst tätig werden wollen, müssen Mitglieder der DLRG sein.

**§ 6 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)**

(1) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG erkennt die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Hagen/Ennepe-Ruhr der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.

(2) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:

a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Hagen der DLRG.

b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.

c) Die DLRG Ortsgruppe Hagen der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.

d) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hagen/Unnepe-Ruhr der DLRG ab.

e) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG stellt dem Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Ortsgruppentagung zur Verfügung.

f ) Nach Umbesetzungen von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Hagen der DLRG dem Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zur Verfügung.

(3) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG arbeitet in Ihrem Geschäftsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

**§ 7 (Jugend)**

(1) Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Hagen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Hagen der DLRG dar.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Hagen der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

**III. Organe**

**§ 8 (Ortsgruppentagung)**

(1) Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Hagen der DLRG ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Hagen der DLRG und den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Die Ortsgruppentagung muss jährlich stattfinden. Alle 3 Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.

(3) Zu den ordentlichen Ortsgruppentagungen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen 2 Wochen.

(4) Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

(6) Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Hagen der DLRG und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes (§ 9 Abs. 2 a - i) und deren Stellvertreter;

b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Hagen der DLRG und seines Stellvertreters;

c) Wahl der Kassenprüfer;

d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes;

e) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung;

f) Satzungsänderungen;

g) Auflösung der Ortsgruppe Hagen der DLRG.

(7) Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen.

(8) Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

**§ 9 (Ortsgruppenvorstand)**

(1) Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Hagen der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:

a) Vorsitzender

b) stellvertretender Vorsitzender

c) Geschäftsführer

d) Kassenwart

e) Techn. Leiter

f) Tauchwart

g) Rettungswart

h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit

i) Materialwart

j) bis drei Beisitzer

k) Vorsitzender der DLRG-Jugend

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) bis i) je 1 Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des ortsgruppenvorsitzenden tätig.

(5) Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von k) und ihre gemäß Abs. 2 c) - j) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung mit Vorstandswahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Hagen der DLRG und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

**IV. Sonstige Bestimmungen**

**§ 10 (Prüfung)**

Im Rahmen ihrer Ausbildung und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

**§ 11 (DLRG-Material)**

(1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.

(2) Die Ortsgruppe Hagen der DLRG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

(3) Für die Verwaltung und den Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Hagen der DLRG ist der Materialwart verantwortlich.

**§ 12 (Ehrungen)**

Ehrungen erfolgen nach der Ehrenungsordnung der DLRG.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 13 (Satzungsänderungen)**

(1) Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Abs. 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss gleichzeitig mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 8 Abs. 3) bekanntgegeben werden. Sie liegt im Wortlaut mit schriftlicher Begründung während der Übungsstunden in den Bädern, beim Vorsitzenden und beim Geschäftsführer aus.

(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Sie haben nur dann weiteren Bestand, wenn sie von der nächsten Ortsgruppentagung im Rahmen der Abs. (1) und (2) bestätigt werden.

(4) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Hagen/Ennepe-Ruhr der DLRG sowie des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

**§ 14 (Auflösung)**

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe Hagen der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der Ortsgruppe Hagen der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

**§ 15 (Inkrafttreten der Satzung bzw. Satzungsänderungen)**

Die ursprüngliche Satzung wurde am 22.3.85 in Hagen beschlossen.

Satzungsänderungen wurden am

28.03.1987 und

18.03.1989

in Hagen beschlossen.

Die letzte Änderung wurde am

09.03.1991

in Hagen beschlossen.

Hagen, den 09.3.1991